

Reglement über die Spitalexterne Betreuung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall (Spitexreglement)

vom 1. Oktober 2009

Der Gemeinderat,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994¹, die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995², das Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29. September 1995³, das Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) vom 3. Oktober 2009 sowie der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) vom 1. Januar 2008⁴, das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG) vom 2. Juli 2007⁵ und die Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV) vom 10. Februar 2009⁶,

beschliesst:

1. Ziel

¹Die Spitex fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Leistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.

²Anspruch auf Spitex-Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wird.

³Die Spitex-Leistungen stehen zur Verfügung für:

- Behinderte, betagte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente Menschen
- Menschen in der letzten Lebensphase
- Menschen, die in einer physischen, psychischen und/oder sozialen Krisen- oder Risikosituation stehen
- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder
- Betreuende Angehörige und Bezugspersonen

2. Organisation

Die Spitex ist ein integrierter Bereich der Alters- und Pflegeheime der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall. Für die Führung ist die Gesamtleitung mit dem Kaderpersonal verantwortlich. Diese untersteht dem Heimreferat. Die Gesamtverantwortung liegt beim Gemeinderat. Die Alterskommission ist vorberatendes Gremium des Gemeinderates. Die Ombudsstelle wird aus zwei Mitgliedern der Alterskommission gebildet.

3. Leistungen

¹Spitex-Leistungen allgemein:

- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der betreuten Person und ihres jeweiligen Umfeldes
- fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit und Selbst-verantwortung der Leistungsempfänger
- werden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht:
 - basierend auf einer ärztlichen Verordnung, auf einem anerkannten Bedarfsabklärungsinstrument sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung
 - basierend auf einer unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung

²Die Spitex hat folgende Leistungen im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause zu erbringen:

- Pflegerische Leistungen gemäss Art. 7 KLV3
- Hauswirtschaftliche Leistungen / Sozialbetreuung gemäss § 20 Abs.d AbPV5

- Pflegerische Notfalleinsätze bei bereits betreuten Klienten
- Prävention, Beratung und Auskunft
- Beratungsdienst für pflegende Angehörige
- Fallführung in komplexen Situationen mit mehreren beteiligten Personen und Institutionen (Case Management)

³Die Bereitschaft der Spitex ist wie folgt geregelt:

- Die planbaren pflegerischen Dienstleistungen stehen täglich in der Zeit von 07.00 - 22.00 Uhr zur Verfügung.
- Hauswirtschaftliche Dienstleistungen erfolgen in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 07.00 - 19.00 Uhr.
- Beratungen und Abklärungen erfolgen innerhalb der üblichen Geschäfts- respektive Bürozeiten.
- Für vorhersehbare Krisensituationen (Sterbende, Schwerstkranke) ist ein 24-Stunden-Bereitschaft-Pikettdienst sicherzustellen.
- Anfragen für neue oder zusätzliche Dienstleistungen sind innerhalb von 24 Stunden zu prüfen.

⁴Abbruch der Leistungserbringung: Die Spitex kann die Erbringung von Leistungen ablehnen, wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden nicht oder nicht mehr zumutbar ist: Namentlich aus fachlichen oder medizinischen Gründen, infolge gegenseitigen Vertrauensverlusts, bei Androhung von Gewalt, bei Tötlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefährdung der Mitarbeitenden. Wenn die Rechnungen nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden, können die Leistungen eingestellt werden, wenn dadurch keine unmittelbare Gefährdung der Klienten entsteht. Bei ärztlich verordneten Leistungen ist vorgängig immer mit dem jeweiligen Arzt Rücksprache zu nehmen.

4. Taxordnung

¹Die Taxen werden durch den Gemeinderat in der Taxordnung⁷ geregelt. Vereinbarte Dienstleistungen sind im Verhinderungsfalle spätestens 24 Stunden im Voraus zu annullieren, ansonsten werden die nichtbezogenen Leistungen in Rechnung gestellt.

²In Ausnahmefällen kann eine notwendige, individuelle Taxermässigung im Bereich der Haushilfe durch das Heimreferat bewilligt werden.

5. Beschwerden

Beanstandungen können der Gesamtleitung der Alters- und Pflegeheime unterbreitet werden, wenn diese durch ein klärendes Gespräch mit dem zuständigen Personal nicht gelöst werden können. Sind die Probleme auch dann nicht befriedigend erledigt, steht die Ombudsstelle der Alterskommission zur Verfügung. Gegen Entscheide der Gesamtleitung besteht ein Rekursrecht an das Heimreferat.

6. In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 4. November 2009 rückwirkend auf den 1. Oktober 2009 in Kraft⁸.

¹SR 832.10

²SR 832.102

³SR 832.112.31

⁴SR 613.2

⁵SHR 813.500

⁶SHR 813.501

⁷Taxordnung über die Spitalexterne-Betreuung (Spitex) vom 1. Oktober 2009; NRB 813.532

⁸Beschluss des Gemeinderats vom 4. November 2009